

## Zu § 12.

In Absatz 2 machte sich infolge der beschlossenen Änderung zu § 11 notwendig, das Datum „30. September 1918“ abzuändern in „31. Dezember 1918“.

Die Königliche Staatsregierung wurde ersucht, aus sprachlichen Gründen zuzustimmen, daß in Absatz 4 Satz 2 das Wort „sie“ gestrichen und an dessen Stelle das Wort „Mitteilung“ gesetzt werde.

Die Königliche Staatsregierung stimmte beiden Vorschlägen zu.

Die Deputation beschloß darauf einstimmig, § 12 mit diesen beiden Änderungen anzunehmen.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**in § 12 Abs. 2 an Stelle der Zeitangabe „30. September 1918“, die Zeitangabe „31. Dezember 1918“ zu setzen,**

**in Abs. 4 Satz 2 das Wort „sie“ durch das Wort „Mitteilung“ zu ersetzen,**

**§ 12 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

## Zu § 13.

Die Deputation billigte den Inhalt dieser Vorschrift und beschloß einstimmig dessen Annahme nach der Vorlage.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**§ 13 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

## Zu § 14.

Der Mitberichterstatter Müller beantragte, diese Vorschrift zu streichen. Da er grundsätzlicher Gegner der Ausnahmebestimmungen ist, war diese Haltung nur folgerichtig. Er fürchtete außerdem, daß durch diese Bestimmung eine Schädigung der Allgemeininteressen eintreten könnte. Nach längerer Aussprache, in der die Königliche Staatsregierung auf die ausführliche Begründung im Dekret Bezug nahm und hinzufügte, daß diese Bestimmung, wenn nicht ganz unklare Verhältnisse Platz greifen sollten, unentbehrlich sei, beschloß die Deputation deren Annahme gegen 4 Stimmen.

Die Deputation beantragt daher,

die Kammer wolle beschließen:

**§ 14 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

## Zu § 15.

Nachdem von dem Grundsatz des Gesetzes, daß das Kohlenabbaurecht dem Staate zustehen solle, die Ausnahmen in §§ 2 flg. zugelassen sind, entsteht die Frage, welches Recht für diese Ausnahmen gelten soll. Hier schafft § 15 Absatz 1 dadurch Klarheit, daß er für diese Ausnahmen die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes in Geltung läßt.

Zu Absatz 2 bezeichnete es der Berichterstatter als auffällig, daß hier zu den Ausnahmen, wie sie in §§ 2 flg. vorgesehen sind, noch eine zweite Art Ausnahmen vom gesetzlichen Kohlenbergbaurechte des Staates hinzukäme. Man könne fragen, ob es nicht zweckmäßig sei, Ausnahmen dieser Art zu vermeiden und das gesetzliche Kohlenbergbaurecht des Staates auch insoweit zur Geltung zu bringen, als bei Inkrafttreten des Gesetzes dem Staate das Eigentum an einem Grundstück, von dem das Kohlenbergbaurecht nicht abgetrennt ist, zu-